

## Wie viel Urlaub steht den Mitarbeitern zu

Die Urlaubsregelung ist nicht immer leicht zu durchblicken. Der WKO-Experte hat die wichtigsten Fakten übersichtlich zusammengefasst.

07.10.2021, 11:27



© ADOBESTOCK, KURHAN

Die zeitliche Länge für den Sprung in den Urlaub hängt (auch) von Dienstzeiten ab.

Grundsätzlich gilt: Jedem Arbeitnehmer gebührt für jedes Arbeitsjahr bezahlter Urlaub. Dominik Fuchs, Experte im WKO-Rechtsservice: „Das Urlaubsausmaß beträgt 30 Werktage bei einer Dienstzeit von weniger als 25 Dienstjahren. Nach dem runden Jubiläum kommen sechs Werktage dazu. Das sind die sechs Wochentage von Montag bis einschließlich Samstag.“

### Die Berechnung von Urlaubstagen

Wird der Arbeitnehmer regelmäßig nur fünf oder weniger Wochentage beschäftigt, ist der Urlaubsanspruch in die entsprechenden Arbeitstage folgendermaßen umzurechnen: Fünf Tage/Woche: 25 Arbeitstage; vier Tage/Woche: 20 Arbeitstage; bis hin zu einem Tag/Woche: fünf Arbeitstage. Fuchs dazu: „Mit dem Arbeitnehmer kann auch eine wertneutrale Umrechnung des Urlaubsanspruches in Stunden vereinbart werden.“ Der Urlaubsanspruch entsteht in den ersten sechs Monaten des ersten Arbeitsjahres im Verhältnis zu der im Arbeitsjahr zurückgelegten Dienstzeit. Nach sechs Monaten ist voller Urlaubsanspruch gegeben. Ab dem zweiten Arbeitsjahr entsteht dieser mit Beginn des Arbeitsjahres bereits in voller Höhe. Was führt zu einer Verkürzung des Urlaubsanspruches im betreffenden Urlaubsjahr? Mehr als 30-tägige Präsenz- oder Zivildienstzeiten im Urlaubsjahr, Mütter- und Väterkarenzzeiten, im Arbeitnehmerinteresse liegende Karenzurlaube bzw. unbezahlte Urlaube sowie Bildungskarenz- und Familienhospizkarenzzeiten. Der Experte mit einem wichtigen Hinweis: „Sonstige entgeltfreie Abwesenheitszeiten (z.B. längere Krankenstände oder unbezahlte Urlaube) verkürzen den Urlaubsanspruch nicht.“ Der Urlaubsanspruch verjährt nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahres, in dem er entstanden ist. Diese Frist verlängert sich bei Inanspruchnahme einer Karenz nach dem Mutterschutz-, Väter-Karenzgesetz um den Zeitraum der Karenz. Auf die Wartezeit von 25 Dienstjahren für das erhöhte Urlaubsausmaß sind neben den Dienstjahren des laufenden Arbeitsverhältnisses alle beim dem selben Arbeitgeber unmittelbar vorangegangenen Arbeitsverhältnisse (auch Lehrverhältnisse) sowie alle nicht länger als drei Monate unterbrochenen Dienstzeiten beim

selben Arbeitgeber zusammenzurechnen. Die Zusammenrechnung unterbleibt bei Kündigung des Arbeitnehmers, bei unbegründetem vorzeitigem Austritt oder verschuldet fristloser Entlassung.

Fuchs: „Außerdem sind Dienstzeiten bei anderen Arbeitgebern im Inland oder im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) anzurechnen: wenn sie mindestens je sechs Monate gedauert haben, bei selbständiger Erwerbstätigkeit über mindestens sechs Monate und Entwicklungshilfe bis zu insgesamt maximal fünf Jahren.“ Darunter können auch Zeiten beim selben Arbeitgeber fallen, wenn die Voraussetzungen für die begünstigte Anrechnung nicht erfüllt sind.

Schulzeiten an einer allgemeinbildenden höheren, berufsbildenden mittleren oder höheren Schule sind mit höchstens vier Jahren zu berücksichtigen. Fuchs: „Bei einem Zusammentreffen von Schulzeiten mit Vordienstzeiten ist die gesamte Anrechnung mit sieben Jahren begrenzt.“ Der gemeinsame Höchststrahmen von fünf Jahren für andere Vordienstzeiten, Schulzeiten etc. kann nur durch Schulzeiten auf sieben Jahre ausgedehnt werden. Ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium ist maximal mit fünf Jahren anzurechnen.

## Das könnte Sie auch interessieren



### Blumen und Salat statt Kassenbon

Märkte sind beliebte Verkaufsplätze. Bleiben die Umsätze unter 30.000 Euro/Jahr, dann sind die „Standler“ von der Registrierkassenpflicht befreit. [➤ mehr](#)



### Abtauchen in den Urlaub

Untertauchen, so die Devise vieler Mitarbeiter, die endlich wieder Ferien machen können. Was es zum Thema Job und Urlaub zu beachten gilt, darüber informiert der WKO-Experte. [➤ mehr](#)



## Abgaben für Bauland und Zweitwohnsitze

Der Landtag greift in einer Novelle nach der Raum- und Bauordnung sowie nach Leerstand- und Zweitwohnsitzen. Wo die WKO ein Veto einlegt. [➤ mehr](#)